

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014, LGBl.Nr. 63/2014, wird wie folgt geändert:

*1. Die §§ 3 und 4 lauten:*

#### **„§ 3**

##### **Träger des Tourismus**

(1) Zur Pflege und Förderung des Tourismus im Burgenland sind unter Berücksichtigung der tourismuspolitischen Landesstrategie folgende Trägerorganisationen berufen:

1. das Land Burgenland,
3. die Tourismusverbände und
4. die Gemeinden.

(2) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Landesregierung zur Besorgung der Aufgaben des Landes zuständig.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Landes Burgenland**

(1) Dem Land obliegen die zentralen touristischen Aufgaben und die Vertretung der touristischen Interessen. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben in den Bereichen
  - a) der strategischen Planung für den Tourismus im Burgenland, insbesondere in den Bereichen Markenpolitik, Vermarktung, Entwicklung und Einsatz der Kommunikations- und Informationstechnologie,
  - b) der Beschaffung und des Einsatzes landesweit verfügbarer Marketing- und Technologieinfrastruktur, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
  - c) der Produktentwicklung durch landesweite Leitprodukte und Umsetzung der Dachmarke Burgenland,
  - d) der Vermarktung, insbesondere durch Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz,
  - e) der überregionalen Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien,
  - f) der Planung und Umsetzung landesweiter Entwicklungskonzepte und Entwicklungsprozesse im Bereich des Tourismus;
2. die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Tourismusverbände bei der Umsetzung der überregionalen Aufgaben gemäß Z 1,
  - a) die Kommunikation mit den Tourismusbetrieben und deren Einbeziehung in die Initiativen der Tourismusorganisationen gemäß § 3.
  - b) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und Gemeinden oder anderen im Tourismus tätigen Rechtsträgern;

3. die Wahrnehmung aller touristischen Aufgaben, die nicht den Tourismusverbänden oder Gemeinden übertragen wurden.

(2) Das Land kann zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 oder Teilen davon eine wirtschaftliche Unternehmung, vorzugsweise eine Kapitalgesellschaft, errichten, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit liegt. Die Unternehmung kann einen Beirat oder Aufsichtsrat einrichten.“

2. Der 2. Abschnitt mit den §§ 5 bis 12 entfällt.

3. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit der Landestourismusorganisation.“ durch die Wortfolge „mit der juristischen Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2).“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. die Wahrnehmung der Belange für den örtlichen Wirkungsbereich wie:
- a) die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Tourismusstrategien unter Berücksichtigung der Strategien des Landes (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a),
  - b) Beschaffung und Einsatz regionaler Marketing- und Technologieinfrastruktur in Abstimmung mit den Infrastrukturen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b,
  - c) Produktentwicklung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. c),
  - d) der aktive Verkauf und die Sicherstellung einer Incomingtätigkeit sowie die Vermarktung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. d),
  - e) die Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien in Abstimmung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e,
  - f) die Planung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten und Entwicklungsprozessen in Abstimmung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f und
  - g) die Planung und Umsetzung von Tourismusinfrastrukturprogrammen;“

5. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „mit Land und Gemeinden“ durch die Wortfolge „mit der juristische Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2) und den Gemeinden“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 Z 2 lit. d wird die Paragrafenbezeichnung „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. a“ durch die Paragrafenbezeichnung „§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden können sich zu einem Tourismusverband zusammenschließen sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. Die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.“

8. In § 14 Abs. 5 wird die Wortfolge „und der Landestourismusorganisation“ gestrichen.

9. In § 14 Abs. 7 wird die Wortfolge „und die Landestourismusorganisation“ gestrichen.

10. Dem§ 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Auftrag des Bürgermeisters der Sitzgemeinde kann auch ein Mitglied des Gemeindevorstands (Stadtse-nats) seiner Gemeinde oder der Bürgermeister der Gemeinde des Sitzungsortes den Vorsitz führen.“

11. § 19 Abs. 4 Z 3 entfällt.

12. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zwei Gemeindevertreter nach Abs. 1 Z 2 werden von der Gemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet. Sofern sich der örtliche Wirkungsbereich des Tourismusverbands auf

mehrere Gemeinden erstreckt, sind die zwei Gemeindevertreter von der Gemeinde mit der größten Anzahl an abgabepflichtigen Nächtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu entsenden.“

13. § 24 lautet:

#### **„§ 24**

##### **Geschäftsführer und Personalaufwand des Tourismusverbands**

(1) Der Vorstand des Tourismusverbands hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Geschäftsführers zu unterstellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden sowie an die Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung gebunden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Tourismusverbands und seiner sonstigen Einrichtungen und ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands.

(3) Der Geschäftsführer hat Konzepte für die Aufgabenerfüllung des Tourismusverbands zu entwickeln und diese dem Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Konzepte.

(4) Der Tourismusverband hat seine Geschäftsführung derart auszurichten, dass höchstens 40% seiner Einnahmen für Personalkosten aufgewendet werden müssen.“

14. In § 27 Abs. 1 zweiter Satz entfallen der Beistrich und die Wortfolge “der Landestourismusorganisation“.

15. § 29 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

16. § 29 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. 35% der juristischen Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2).“

17. § 29 Abs. 6 bis 8 lautet:

„(6) Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vergangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die nach Maßgabe des Abs. 5 errechneten Abgabenertragsanteile an den Tourismusverband und an juristische Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2) zu überweisen.

(7) Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Abs. 5 Z 1 gebührenden Anteil zur Finanzierung der Aufgaben des Tourismus im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband sowie dem Land über deren Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

(8) Der Anteil für den Tourismusverband gemäß Abs. 5 Z 2 ist von diesem zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 13 zu verwenden. Besteht für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband, so ist der für den Tourismusverband ermittelte Einnahmenanteil der juristischen Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2) zu überweisen. In diesem Fall hat die juristische Person diesen Anteil zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 zu verwenden.“

18. § 36 lautet:

#### **„§ 36**

##### **Aufteilung des Beitragsaufkommens**

Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Vorweganteils für den Erhebungsaufwand als zwischen der juristische Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2), und den Tourismusverbänden geteilte Landesabgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst von der Landesregierung 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 30% der juristischen Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2), und 70 % dem Tourismusverband nach dem jeweiligen örtlichen Aufkommen. Besteht kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der juristischen Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2), zuzuweisen. Die Verteilung des Aufkommens des Tourismusförderungsbeitrags, welches von den Unternehmern der Beitragsgruppe D des Anhangs entrichtet wurde, erfolgt an die Tourismusverbände im Ausmaß des Prozentsatzes des

dritten Satzes unabhängig vom örtlichen Aufkommen nach dem Verhältnis der Einwohner mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tourismusverbands. Das gleiche gilt für das Aufkommen des Tourismusförderungsbeitrags, der von Mobilfunknetzbetreibern entrichtet wurde. Für diese Zwecke ist die Gemeinde, für die kein Tourismusverband besteht, wie ein solcher zu behandeln, und der so ermittelte Einnahmenanteil der juristischen Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2), zuzuweisen.“

19. § 37 Abs. 9 lautet:

„(9) 50 % der Einnahmen an der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gebühren der Gemeinde und 50 % dem Tourismusverband. Besteht für das Gemeindegebiet kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der juristischen Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 1), zuzuweisen. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats 50 % der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgaben für Ferienwohnungen an den Tourismusverband oder - sofern kein Tourismusverband für das Gemeindegebiet besteht - an die juristische Person, der die touristischen Aufgaben des Landes übertragen wurden (§ 4 Abs. 2), zu überweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband oder - falls ein solcher nicht besteht - dem Land über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.“

20. § 43 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) die §§ 3 und 4, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 2 Z 2, § 14 Abs. 5 und Abs. 7, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 24, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 3 und Abs. 5 Z 3, § 29 Abs. 6 bis 8, § 36, § 37 Abs. 9, § 44 Abs. 7, § 45 Abs. 4 und § 47 sowie der Entfall des 2. Abschnitts (§§ 5 bis 12) und des § 19 Abs. 4 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xx/20xx tritt mit 15. Dezember 2015 in Kraft.“

21. Dem § 44 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, § 29 Abs. 5 Z 3 und Abs. 8, § 36 und § 37 Abs. 9 der juristischen Person im Sinne des § 4 Abs. 2 zugewiesenen Rechte und Pflichten werden bis zu deren Errichtung vom Land Burgenland wahrgenommen.“

22. In § 45 Abs. 4 wird das Datum „31. März 2016“ durch das Datum „30. Juni 2016“ ersetzt.

23. § 47 lautet:

#### „§ 47

#### **Übergangsbestimmungen für den Landesverband „Burgenland Tourismus“**

(1) Der am 31. Dezember 2015 bestehende Landesverband „Burgenland Tourismus“ bleibt bis zu seiner Auflösung nach Abs. 6 im Sinne des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 mit der Maßgabe bestehen, dass das Organ Tourismuskonferenz entfällt. Die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 der Tourismuskonferenz obliegenden Aufgaben werden vom Vorstand des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ wahrgenommen. Die bisher der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ fällt den vier Tourismusverbänden mit der größten Anzahl an Nächtigungen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 zu. Jeder dieser Tourismusverbände entsendet eine Person auf eine frei gewordene Stelle des Vorstands, beginnend mit dem Tourismusverband mit der höchsten Nächtigungsanzahl. Im Übrigen gelten die organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 bis zur Auflösung des Landesverbands weiter.

(2) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ hat anzustreben, dass mit seinen Vertragspartnern ein Übereinkommen über die Nachfolge in die Rechte und Pflichten des Landesverbandes durch das Land, bzw. im Falle der Errichtung einer juristische Person gemäß § 4 Abs. 2 mit dieser, erzielt wird. Rechte und Pflichten, die nicht bzw. nicht ohne den Verlust von allfällig hierfür gewährten finanziellen Zuwendungen Dritter übertragen werden können, sind vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Für die Dauer des Bestehens des Landesverbands hat dieser das Land oder die nach § 4 Abs. 2 eingerichtete juristische Person bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 zu unterstützen.

(3) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ kann ab 1.1.2016 Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als diese einer frühestmöglichen Auflösung des Landesverbands und der Wahrnehmung der Aufgaben durch das Land oder durch die juristische Person im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht entgegenstehen.

(4) Mit dem Monatsersten, der der Errichtung der juristischen Person im Sinne des § 4 Abs. 2 folgt, gehen die Rechte und Pflichten des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ auf die juristische Person gemäß § 4 Abs. 2 über. Die Landesregierung hat den Tag der Errichtung im Landesamtsblatt kundzumachen. Sofern die juristische Person bis 1. Juli 2016 nicht errichtet ist, gehen mit diesem Tag die Rechte und Pflichten des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ auf das Land über. Rechte und Pflichten, die nicht ohne den Verlust von allfällig hierfür gewährten finanziellen Zuwendungen Dritter übertragen werden können, sind von der Übertragung ausgenommen und vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ weiter wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.

(5) Den Gläubigern des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ ist, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. 4 melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

(6) Die Landesregierung hat den Landesverband „Burgenland Tourismus“ aufzulösen, sobald feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

(7) Mit der Auflösung geht das unbewegliche Vermögen des Landesverbands in das Eigentum der juristischen Person gemäß § 4 Abs. 2, sofern eine solche nicht errichtet wurde, in das Eigentum des Landes über. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens.“

## **Vorblatt:**

### **Problem:**

Die Pflege und Förderung des Tourismus wird derzeit durch vier verschiedene Trägerorganisationen besorgt. Neben dem Land Burgenland und den Gemeinden sind der Landesverband „Burgenland Tourismus“ und die Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Bei der Aufgabenwahrnehmung besteht eine hierarchische Struktur dahingehend, dass das Land die Tourismusstrategie vorgibt, die Landestourismusorganisation und eine Ebene darunter die Tourismusverbände an den Rahmen der jeweils oberen Ebene gebunden sind. Die Struktur von vier Ebenen, wobei auf zwei Ebenen die Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts besteht, erschwert die Prozesse der Kooperation und ist einer raschen und flexiblen Entscheidungsfindung oft hinderlich.

Je größer eine Tourismusträgerorganisation ist, kann sie eher die Mittel bündeln und die Ressourcen bei der Aufgabenbewältigung effizienter einsetzen. Bei Tourismusverbänden, die weniger als 50 000 oder sogar weniger als 20.000 Nächtigungen aufweisen würden, wird diese Mittelbündelung und Effizienzsteigerung oder die regionale Ausrichtung in der Regel in kleinerem Ausmaß möglich sein.

Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden hat bei Unternehmerversammlungen zum Zweck der Wahl der Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbands der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Tourismusverbands den Vorsitz zu führen. Bei einer größeren Anzahl von beteiligten Gemeinden kann es aus terminlichen Gründen zu Verzögerungen bei der zeitlichen Abfolge der Sitzungen kommen.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist derzeit gesetzlich nicht determiniert.

Organisationsstrukturen eines Tourismusverbands können oft derart hohe Mittel für Personalkosten binden, dass nur ein geringer finanzieller Spielraum für die Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes frei bleibt.

Die Schaffung größerer Tourismusverbände lässt erwarten, dass die mit 31. März 2016 festgelegte Fallfrist für die Beschlussfassung einer Antragstellung zur Errichtung eines Tourismusverbands dann nicht ausreichend sein könnte, wenn diese wiederholt werden muss oder ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

### **Ziele:**

Verringerung der Anzahl der Tourismusträgerebenen.

Schaffung von wirtschaftlich stärkeren Tourismusverbänden.

Vermeidung von Terminproblemen bei der Festlegung von Unternehmerversammlungen zur Wahl von Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbandes.

Festlegung der grundsätzlichen Aufgaben des Geschäftsführers.

Vermeidung einer Organisationsstruktur bei den Tourismusverbänden, die eine unverhältnismäßig hohe Mittelbindung für Personalkosten verursacht.

Verlängerung der Fallfrist für die Antragstellung zur Errichtung des Tourismusverbands.

### **Lösung:**

Verringerung der Ebenen der Tourismusträgerorganisationen durch Abschaffung des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“.

Ermächtigung des Tourismusträgers Land Burgenland, die Besorgung seiner Aufgaben einem Rechtsträger des Privatrechts zu übertragen.

Verankerung der Mindestanzahl von durchschnittlich 50 000 Nächtigungen im Jahr als Voraussetzung für die Errichtung eines Tourismusverbandes.

Ermächtigung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde, einen bestimmten Vertreter für die Vorsitzführung bei Unternehmerversammlungen zur Wahl von Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbands zu beauftragen.

Normierung der Hauptaufgaben des Geschäftsführers als Leiter der Geschäftsstelle und aller sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbands sowie Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands. Ausdrückliche Zuweisung der konzeptiven Aufgabe an den Geschäftsführer des Tourismusverbands.

Festlegung der Höchstgrenze für die Finanzmittelbindung bei den Personalkosten.

Verlängerung der Fallfrist für die Antragstellung zur Errichtung des Tourismusverbands vom 31.3.2016 auf den 30.6.2016.

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Dieses Gesetz dient der Stärkung des Tourismus. Abgabenerhöhungen sind nicht vorgesehen. Durch die Verringerung von derzeit vier auf nunmehr drei Ebenen von Tourismusträgerorganisationen und durch die Ermächtigung, die Aufgaben des Landes an eine Körperschaft des Privatrechts zu übertragen, wird eine Beschleunigung bei der Entscheidungsfindung und eine Effizienzsteigerung in der Tourismusverwaltung erwartet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorliegende Gesetzesnovelle lässt die Struktur und Höhe der Tourismusabgaben unverändert. Die Bestimmung, dass der Tourismusverband mit den Gemeinden seines örtlichen Wirkungsbereiches unter Zugrundelegung eines Leistungskataloges eine Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen abzuschließen hat, mit der sich der Tourismusverband verpflichtet, einen finanziellen Beitrag in Höhe von mindestens 50% der aus der Ortstaxe erhaltenen Abgabenertragsanteile zu leisten, entfällt. Es wird aber davon ausgegangen, dass damit im Wesentlichen lediglich der an den Leistungskatalog gebundene Finanzierungszweck entfällt, die dadurch frei gewordenen Mittel weiterhin für Investitionen in den Gemeinden seiner Mitglieder verwendet werden oder diesen sonst zugutekommen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Rechtsvorschriften der EU werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Der Gesetzesentwurf sieht hinsichtlich der Tourismusabgaben lediglich eine Anpassung bei der Verteilung der Ertragsanteile der Tourismusabgaben dahingehend vor, dass aufgrund des Entfalls der Landestourismusorganisation (Landesverband „Burgenland Tourismus“) als Tourismusträger die bisher ihr zuzuteilenden Anteile jenem Rechtsträger zuzuweisen sind, dem künftig an ihrer Stelle die Wahrnehmung der touristischen Aufgaben obliegen wird. Dies ist das Land und im Falle der Errichtung einer Körperschaft des Privatrechts gemäß § 4 Abs. 2 diese. Da sich an den Tourismusabgaben selbst nichts ändert, wird der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung nicht dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen sein.

## **Erläuterungen**

### **Zu Z 1 (§§ 3 und 4):**

Im § 3 wird die Anzahl der Tourismusträgerorganisationen verringert. In Hinkunft sollen nur das Land Burgenland, die Tourismusverbände und die Gemeinden gesetzliche Aufgaben des Tourismus wahrnehmen. Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ soll als Trägerorganisation ersatzlos entfallen. Dessen bisherige Aufgaben soll das Land wahrnehmen. Die Aufgaben des Landes sind in § 4 Abs. 1 aufgezählt.

§ 3 Abs. 2 bestimmt, dass die dem Land Burgenland zugewiesenen Aufgaben von der Landesregierung besorgt werden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Als solche abweichende Regelung gilt insbesondere § 4 Abs. 2. Danach kann das Land unter den dort genannten Voraussetzungen eine wirtschaftliche Unternehmung des Privatrechts einrichten und dieser die Besorgung seiner Tourismusaufgaben übertragen. Sofern Gründe der Sparsamkeit Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entgegenstehen, soll bei der Unternehmensgründung vorzugsweise die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt werden.

### **Zu Z 2 (Entfall des 2. Abschnitts):**

Da in § 3 normiert ist, dass der Landestourismusorganisation (Landesverband „Burgenland Tourismus“) als Tourismusträgerorganisation entfällt, bedarf es der Regelungen des 2. Abschnitts nicht mehr. Dieser entfällt somit. Die bisherigen Aufgaben der Landestourismusorganisation werden in Wesentlichen gemäß § 4 Abs. 1 dem Tourismusträger Land übertragen.

Für die Übergangsphase gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts mit einigen Einschränkungen weiter. Dies regelt die Übergangsbestimmung des § 47.

### **Zu Z 3 ( § 13 Abs. 1):**

Der geltende § 13 Abs. 1 regelt den Fall, dass sich infolge des Prinzips der Freiwilligkeit die Unternehmer einer Gemeinde nicht zu einem Tourismusverband zusammenschließen. In diesem Fall obliegen die Aufgaben der „Tourismusträgerorganisation Gemeinde“ im Zusammenwirken mit der Landestourismusorganisation. Da letztere entfällt, hat die Gemeinde an deren Stelle mit der vom Land eingerichteten wirtschaftlichen Unternehmung zusammenzuarbeiten, oder, sofern eine solche nicht eingerichtet wird, gemäß dem neuen § 44 Abs. 7 mit dem Land selbst.

### **Zu Z 4 (§13 Abs. 2 Z 1):**

Aufgrund des Entfalls des 2. Abschnittes und der Übertragung der Aufgaben der Landestourismusorganisation an das Land treffen die im geltenden § 13 Abs. 2 Z 1 genannten Verweise auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Z 1 nicht mehr zu. Diese Aufgaben sind nunmehr in § 4 Abs. 1 geregelt. Aus Übersichtsgründen wird die gesamte Z 1 neu geregelt.

### **Zu Z 5 (§ 13 Abs. 2 Z 2):**

Mit dieser Ziffer werden die Tourismusverbände verpflichtet, mit der vom Land gemäß § 4 Abs. 2 eingerichteten wirtschaftlichen Tourismusunternehmung zusammenzuarbeiten. Solange diese nicht eingerichtet wird, bleibt aufgrund des neuen § 44 Abs. 7 die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Land weiter bestehen.

### **Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2 Z 2 lit. d):**

Aufgrund des Entfalls des 2. Abschnitts wird der Paragrafenverweis angepasst. Die Aufgabe der strategischen Planung, auf die verwiesen wird, ist nunmehr in § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a geregelt.

### **Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1):**

§ 14 Abs. 1 wird neu geregelt und besteht nur mehr aus zwei Ziffern. Die bisherigen Ziffern 3 und 4 entfallen. Dies bedeutet, dass in Hinkunft die Errichtung eines Tourismusverbands nur erfolgen kann, wenn unter anderem im vorgesehenen örtlichen Wirkungsbereich die Anzahl der Nächtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat.

Der Entfall der bisherigen § 14 Abs. 1 Z 3 und 4 folgt der Zielsetzung, dass sich die Unternehmer zu Tourismusverbänden zusammen schließen, von denen aufgrund ihrer Größe davon ausgegangen werden kann, dass die finanziellen Mittel und die sonstigen Ressourcen für die Aufgabenbewältigung besser gebündelt werden können und dadurch der Tourismusverband effizienter arbeiten und am Tourismusmarkt effektiver auftreten kann.



**Zu Z 8 und 9 (§ 14 Abs. 5 und 7):**

Der Entfall der Worte ergibt sich aus der Zielsetzung dieses Gesetzes, dass die Landestourismusorganisation als Tourismusträger entfällt.

**Zu Z 10 (§ 19 Abs. 2):**

Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden hat bei Unternehmerversammlungen zum Zweck der Wahl der Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbandes der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Tourismusverbands den Vorsitz zu führen. Bei einer größeren Anzahl von beteiligten Gemeinden kann es aus terminlichen Gründen zu Verzögerungen bei der zeitlichen Abfolge der Sitzungen kommen. Aus diesem Grund wird der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Tourismusverbands ermächtigt, die in der Bestimmung genannten Personen mit der Vorsitzführung zu beauftragen.

**Zu Z 11 (§ 19 Abs. 4 Z 3):**

Da die Tourismusträgerorganisation „Landesverband Burgenland Tourismus“ entfällt und deren Organ „Tourismuskonferenz“ auch in einer Übergangsphase nach § 47 nicht bestehen soll, entfällt der Anwendungsfall der bisherigen Z 3.

**Zu Z 12 (§ 21 Abs. 3):**

Aufgrund dieser Bestimmung soll die Gemeinde innerhalb des Tourismusverbands mit der größten Anzahl an Nächtigungen das Recht erhalten, die zwei Gemeindevertreter in den Vorstand des Tourismusverbands zu entsenden. Damit soll im Vorstand der Einfluss jenes Rechtsträgers gewahrt werden, der aufgrund seiner Nächtigungsanzahl in der Regel schon jetzt als Tourismusmotor und führende Kraft in der Tourismusregion auftritt.

**Zu Z 13: (§ 24):**

Mit dieser Bestimmung werden einerseits in den Abs. 1 bis 3 die Hauptaufgaben des Geschäftsführers normiert. Er untersteht dem Vorsitzenden des Vorstands und ist an seine Weisungen gebunden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung vollzogen werden. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands. Zu seiner ausdrücklichen Aufgabe gehört es unter anderem, für die Organe des Tourismusverbands Konzepte zur Aufgabenerfüllung des Tourismusverbands zu entwickeln.

Die neue Mindestgröße eines Tourismusverbands soll eine stärkere Bündelung der Kräfte und einen rationelleren Einsatz von Personal ermöglichen. Um Finanzmittel für die Wahrnehmung der Tourismusaufgaben frei zu halten, wird der Tourismusverband in Abs. 4 angehalten, seine Geschäftsführung dahingehend auszurichten, dass der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand für das Personal nicht mehr als 40% der Einnahmen des Tourismusverband beträgt.

**Zu Z 14 und 15 (§ 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 letzter Satz):**

Diese Regelungen ergeben sich aufgrund des Entfalls des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ als Tourismusträgerorganisation.

**Zu Z 16 (§ 29 Abs. 5 Z 3):**

Aufgrund des Entfalls des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ als Tourismusträgerorganisation wird bestimmt, dass der bisher dieser Körperschaft zugewiesene Abgabenertragsanteil aus der Ortstaxe in gleicher Höhe jenem Träger zugeteilt wird, der die Aufgaben des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ übernimmt. Dies ist die wirtschaftlichen Unternehmung des Landes im Sinne des § 4 Abs. 2, oder sofern eine solche nicht errichtet wird, gemäß dem neuen § 44 Abs. 7 das Land.

**Zu Z 17 (§ 29 Abs. 6 bis 8):**

Zu Abs. 6 gelten die Erläuterungen zu Z 16 sinngemäß.

Gemäß Abs. 7 soll nach dem Entfall der Landestourismusorganisation an deren Stelle das Land das Auskunftsrecht darüber erhalten, ob und in welcher Art die Gemeinden die Ertragsanteile aus der Ortstaxe für Aufgaben des Tourismus verwendet haben.

Im Abs. 8 entfällt die Verpflichtung des Tourismusverbands, mit den Gemeinden seines örtlichen Wirkungsbereiches eine Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Maßnahmen abzuschließen und diese mit mindestens 50% der aus der Ortstaxe erhaltenen Abgabenertragsanteile zu finanzieren. Dies soll dem Tourismusverband eine flexiblere Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung seiner Tourismusaufgaben ermöglichen.

**Zu Z 18 und 19 (§ 36 und § 37 Abs. 9):**

In dieser Bestimmung werden die Rechte, die bisher bei der Verteilung der Abgabenertragsanteile aus dem Tourismusförderungsbeitrag (§ 36) bzw. aus der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen (§ 37 Abs. 9) der Landestourismusorganisation zugekommen sind, aufgrund deren Entfalls im § 3 nunmehr dem jenem Träger zugewiesen, der die Aufgaben des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ übernimmt. Dies ist die wirtschaftliche Unternehmung des Landes im Sinne des § 4 Abs. 2, oder, sofern eine solche nicht errichtet wird, gemäß dem neuen § 44 Abs. 7 das Land.

Im § 37 Abs. 9 letzter Satz wird an Stelle der Landestourismusorganisation das Land als auskunftsberechtigte Stelle eingesetzt.

**Zu Z 20 (§ 43 Abs. 2):**

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Mit Ausnahme des neuen § 14 Abs. 1 soll die Bestimmung mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

§ 14 Abs. 1 soll bereits mit 15. Dezember 2015 in Kraft treten und der Landesregierung ermöglichen, die Entscheidung über die im Jahre 2015 gestellten Anträge bereits nach der neuen Rechtslage zu treffen. Damit soll verhindert werden, dass die Landesregierung aufgrund von Anträgen über die Bildung von Tourismusverbänden mit einer durchschnittlichen Nächtigungsanzahl von 50 000 gegen Ende des Jahres 2015 noch Verordnungen über die Errichtung von Tourismusverbänden erlassen muss, die dann mit Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswidrig werden würden.

**Zu Z 21 (§ 44 Abs. 7):**

Nach diesem Gesetz entfällt die Landestourismusorganisation (Landesverband „Burgenland Tourismus“) als eine der bisher vier Trägerorganisationen des Tourismus. Deren Aufgaben werden vom Land übernommen, welches gemäß § 4 Abs. 2 berechtigt ist, eine wirtschaftliche Unternehmung mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. In den einzelnen Gesetzesbestimmungen wird bereits die wirtschaftliche Unternehmung an die Stelle der bisherigen Landestourismusorganisation (Landesverband „Burgenland Tourismus“) eingesetzt. Der neue § 44 Abs. 7 bestimmt, dass bis zur Errichtung dieser wirtschaftlichen Unternehmung des Landes die ihr in den genannten Bestimmungen zufallenden Rechte und Pflichten dem Land zukommen bzw. obliegen.

**Zu Z 22 (§ 45 Abs. 4):**

Die Schaffung größerer Tourismusverbände lässt erwarten, dass die mit 31. März 2016 festgelegte Fallfrist für die Beschlussfassung einer Antragstellung zur Errichtung eines Tourismusverbands nicht ausreichend sein könnte, wenn die Willensbildung wiederholt werden muss oder ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

Um den örtlichen Tourismusverbänden eine längere Vorbereitungszeit einzuräumen oder eine allenfalls notwendige Korrektur ihrer Beschlüsse fristgerecht zu ermöglichen, wird die das Ende der Fallfrist vom 31.3.2016 auf den 30.6.2016 verlegt.

**Zu Z 23 (§ 47):**

Gemäß § 3 soll der Landesverband „Burgenland Tourismus“ als Tourismusträgerorganisation entfallen. Gemäß Abs.1 soll er in der Phase bis zum Übergang seiner Rechte und Pflichten an das Land oder die vom Land eingerichtete Trägerorganisation bzw. bis zur Abwicklung der Rechte und Pflichten grundsätzlich nach Maßgabe der bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnitts bestehen bleiben. Um die Entscheidungsfindung zu beschleunigen, soll das Organ „Tourismuskonferenz“ entfallen und seine Aufgaben vom Vorstand des Landesverbandes wahrgenommen werden. Sofern eine Nachbesetzung von Mitgliedern des Vorstands, die bisher von der Tourismuskonferenz nominiert wurden, notwendig wird, erfolgt diese durch die vier Tourismusverbände mit der größten Nächtigungsanzahl. Die erste freie Stelle besetzt der Tourismusverband mit der größten Nächtigungsanzahl, die zweite freie Stelle der Tourismusverband mit der zweitgrößten Nächtigungsanzahl und so weiter.

Abs. 2 trägt dem Landesverband auf, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorbereitungen zu treffen, die es ermöglichen, dass die Rechte und Pflichten frühestmöglich an das Land bzw. an die vom Land gemäß § 4 Abs. 2 errichtete Unternehmung übertragen werden.

Da die Veränderung des Fördernehmers durch Übertragung der Förderrechte an das Land zu einem Verlust der Förderbarkeit führen könnten, sollen diese Verträge von der Übertragung ausgenommen werden und vom Landesverband erfüllt werden.

Damit die Auflösung des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ nicht erschwert wird, wird dieser verhalten, ab 1. Jänner 2016 grundsätzlich nur solche Rechtsgeschäfte einzugehen, die einer frühestmöglichen Auflösung nicht entgegenstehen.

Abs. 4 bestimmt, dass mit dem Monatsersten, der der Errichtung der juristischen Person im Sinne des § 4 Abs. 2 folgt, die Rechte und Pflichten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ auf diese wirtschaftliche Unternehmung übergehen. Sollte die Errichtung der wirtschaftlichen Unternehmung nicht bis zum 1. Juli 2016 erfolgen, gehen die Rechte und Pflichten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ auf das Land über. Förderverträge oder andere Verträge, die ohne einen finanziellen Nachteil nicht übertragen werden können, bleiben beim Landesverband „Burgenland Tourismus“, der für eine frühestmögliche Beendigung der Vertragsverhältnisse zu sorgen hat.

Der Übergang der Rechte und Pflichten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ auf einen neuen Rechtsträger berührt die Eigentumsrechte Dritter. Der Gläubiger bekommt unter Umständen ohne seine Zustimmung einen anderen Schuldner, wenn die Rechte und Pflichten des Landesverbandes auf das Land oder die wirtschaftliche Unternehmung des Landes übergehen. Mit dem Austausch des Vertragspartners geht somit ein Eigentumseingriff einher.

Ganz allgemein geht der VfGH davon aus, dass Eigentumsbeschränkungen nur dann zulässig sind, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse gelegen sind und die Beschränkung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt, also zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und adäquat ist (vgl. grundlegend VfSlg 13.659/1993).

Im vorliegenden Fall wird das öffentliche Interesse darin gesehen, dass durch die Errichtung einer Unternehmung des Privatrechts eine Beschleunigung der Entscheidungsstrukturen und somit eine Stärkung Tourismus und des Wirtschaftsstandorts Burgenland insgesamt erwartet wird. Die Anordnung einer Rechtsnachfolge ist dabei quasi „logische Konsequenz“, wenn an Stelle des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ die wirtschaftliche Unternehmung des Privatrechts oder das Land selbst tritt.

Um den Eigentumseingriff, der mit dem Austausch des Vertragspartners einhergeht, abzumildern, wird im Abs. 5 dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, Sicherstellung zu verlangen, wenn die Einbringlichkeit seiner Forderung gefährdet ist. Eine solche Gefährdung wird etwa dann nicht bestehen, wenn bisher übernommene Haftungen Dritter weiterbestehen.

Abs. 7 regelt unter Inanspruchnahme der Sonderzivilrechtskompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 9 B-VG) die Rechtsnachfolge betreffend Vermögen und Schulden des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ bei seiner Auflösung.